

RS OGH 1999/9/14 10ObS181/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1999

Norm

BPGG §25 Abs2

Rechtssatz

Eine Zurückweisung von Anträgen nach § 25 Abs 2 BPGG hängt von zwei Voraussetzungen ab. Zum einen darf seit der Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen sein. Weiters ist Voraussetzung, daß im Antrag keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt wird. Als wesentliche Änderung sind vor allem auch solche Umstände anzusehen, die - bejahendenfalls - die Gewährung einer höheren Pflegegeldstufe erforderlich machten. Es bedarf keiner allmonatlichen (oder gar in noch kürzeren Abständen vorzunehmenden) Neubemessung. Ob eine Änderung des körperlichen und geistigen Zustandes und welche Änderung eingetreten ist, stellt eine von den Tatsacheninstanzen zu beantwortende Tatfrage dar.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 181/99m
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 10 ObS 181/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112454

Dokumentnummer

JJR_19990914_OGH0002_010OBS00181_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at